



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Stadthagen, 01.02.2005

Nr. 2/2005

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen
Bebauungsplan O 27 „Röserheide“, 4. Änderung; Rechtskraft 27

Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe in
der Stadt Rinteln nebst Gebührentarif 28

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2005 28

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde
Nienstädt für das Haushaltsjahr 2004 29

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Berichtigung der Gemeinde Auetal 29

Berichtigung der Gemeinde Auetal 30

Berichtigung der Samtgemeinde Eilsen 30

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Erscheint am ersten Werktag eines jeden Monats
Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

**Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen
Bebauungsplan O 27 „Röserheide“, 4. Änderung; Rechtskraft**

Der Rat der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 den Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des **Bebauungsplans O 27 „Röserheide“** einschließlich der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Änderung soll den geänderten Nutzungsansprüchen der Grundstückseigentümern gerecht werden und insbesondere den Gewerbetreibenden ermöglichen, die vorhandenen Nutzungen zu sichern und ihre Standorte wirtschaftlicher zu nutzen. Der Ausgleich von reduziertem Grünausgleich erfolgt etwas nördlicher der bisherigen Festsetzungen als Ausläufer eines vorhandenen Regenrückhaltebeckens. Die überbaubare Fläche wurde im geänderten Entwurf nördlich des „Ziegeleiweges“ geringfügig erweitert sowie 2 Stellplatzflächen festgesetzt. Der Änderungsbereich liegt nördlich der L 447 (Ziegeleiweg) und westlich der L 447 (Röserheide). Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Flur 12 der Gemarkung Obernkirchen die Flurstücke 77/3, 77/7, 77/8, 77/9, 77/10, 77/5, 77/2 und die Flurstücke 94/5 teilweise (Ziegeleiweg) und 94/4 teilweise (Röserheide). Als Kompensationsfläche dient teilweise das Flurstück 71/26.

Den Geltungsbereich dieser Bauleitplanungen entnehmen Sie bitte der anliegenden Planskizze, Maßstab 1 : 5000 (im Original – Veröffentlichung mit Genehmigung der VKB Rinteln).

Die vorgenannten Bauleitpläne werden nebst Erläuterungsbericht bzw. Begründung ab sofort im Fachbereich III (Bau + Entwicklung) der Stadt Obernkirchen, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

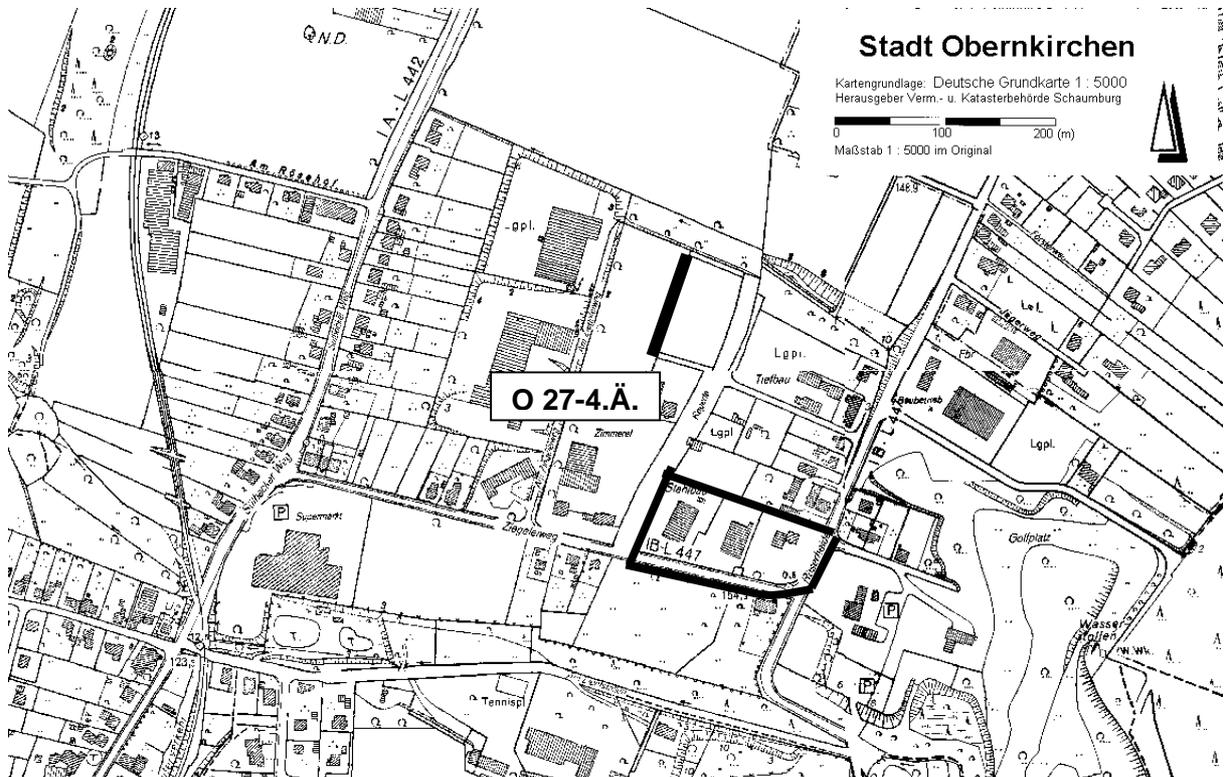
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Obernkirchen, den 30.12.2004

Stadt Obernkirchen

Der Stadtdirektor
Mevert



Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Rinteln nebst Gebührentarif

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 09.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif nach § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rinteln erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2

§ 4 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Rinteln erhält folgende Fassung:
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Änderungssatzung und der Gebührentarif treten am 01.01.2005 in Kraft.

Rinteln, den 09.12.2004

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Anlage:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rinteln vom 09.12.2004

Leistungsart	Gebührensatz in EUR
Nutzungsrechte	
Reihengräber	
Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	160,00
Verstorbene über 5 Jahre	480,00
Verstorbene über 5 Jahre – anonym	1.440,00
Urnenreihengräber	75,00
Urnenreihengräber - anonym	330,00
Rasengräber f. Erdbestattungen	1.830,00
Rasengräber f. Urnenbestattungen	540,00
Rasengräber für Tot- und Fehlgeburten unter 500 g	240,00
Wahlgräber	
Wahlgräber für Erdbestattungen je Grabstelle	810,00
je Verlängerungsjahr	27,00
Urnengräber je Grabstelle	180,00
je Verlängerungsjahr	12,00
Bestattungen	
A	
während der regelmäßigen Dienstzeit	
Ausheben und Schließen der Gräber	
Gräber für Erdbestattungen	
Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	150,00
Verstorbene über 5 Jahre	370,00
Tot- und Fehlgeburten unter 500 g	110,00
Urnengräber	110,00

Umbettungen	
Sarg	
Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	295,00
Verstorbene über 5 Jahre	745,00
Urne	
	225,00
Ausgrabungen	
Sarg	
Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	150,00
Verstorbene über 5 Jahre	370,00
Urne	
	110,00
B	
Aufschlag für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit	
Ausheben und Schließen der Gräber	
Gräber für Erdbestattungen	
Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	75,00
Verstorbene über 5 Jahre	111,00
Gräber für Urnenbestattungen	
	55,00
Kapellenbenutzungsgebühren	
Beisetzungsfeier	190,00
Kühlzellegebühr	
bis zu 10 Tagen	50,00
jeder weitere Tag	5,00
Verwaltungsgebühren	
Umschreibung	12,00
Ersatzzurkunde	12,00
Grabmalgenehmigung	45,00
Urnen-Aufnahmebesch.	20,00
Zulass. Gewerbetreibende	20,00

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln am 09.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 37.641.500 € im Verwaltungshaushalt in der Ausgabe auf 37.641.500 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 9.167.600 € im Vermögenshaushalt in der Ausgabe auf 9.167.600 € festgesetzt:

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.992.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 640.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 6

Festlegung der Obergrenzen nach den §§ 87 und 89 NGO

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes oder 4 % des Volumens des Vermögenshaushaltes übersteigen.
3. Als erheblich im Sinne des § 35 Gemeindehaushaltsverordnung gelten Beträge ab 2.500 Euro.
4. Auf die Unterrichtung nach § 89 Abs. 1 NGO wird bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.

Rinteln, den 09.12.2004

Buchholz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2005

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 102 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 13.01.2005 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Tage, beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Klosterstr. 20, 31737 Rinteln, Zimmer 110, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rinteln, den 19.01.2005

Stadt Rinteln

Buchholz
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 18.11.2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Verringert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	193.200		5.104.900	5.298.100
die Ausgaben	193.200		5.104.900	5.298.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	232.700		652.900	885.600
die Ausgaben	232.700		652.900	885.600

§ 2 - 6

- unverändert -

31691 Helpsen, 18. November 2004

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 15.12.2004 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt Kenntnis genommen hat und die bereits für die Haushaltssatzung 2004 erteilte Genehmigung aufrecht erhält.

Die Nachtragshaushaltssatzung nebst Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31691 Helpsen, den 05. Januar 2005

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Harmening

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Berichtigung der Gemeinde Auetal

Im Amtsblatt Nr. 1/2005 vom 03.01.2005 muss es auf Seite 6 im Zuge der Veröffentlichung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall sowie Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal in § 8 Abs.1 dieser Satzung für den Ortsteil Borstel betragsmäßig heißen:

155,- €

Auetal, 21.01.2005

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin
Sapia

Berichtigung der Gemeinde Auetal

§4 Abs.2 der Entgeltordnung zur Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal vom 13.12.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 des Landkreises Schaumburg vom 03.01.2005 wird wie folgt berichtigt:

- Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der öffentlichen Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der Gemeinde Auetal entstehenden Selbstkosten erhoben. -

Auetal, 28.01.2005

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin
Sapia

Berichtigung der Bekanntmachung der Samtgemeinde Eilsen

Der Rat der Samtgemeinde Eilsen hat in seiner Sitzung am 28.10.2004 die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Eilsen beschlossen.

Die Bekanntmachung der Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 23/2004 am 17.11.2004 veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

§ 10 Nr. 3 muss lauten: Die Nebenkosten werden als Pauschalentschädigung in Höhe von mtl. 100,00 € ab 01.01.2004 erhoben.

Bad Eilsen, den 13. Januar 2005

Samtgemeinde Eilsen

Der Bürgermeister
Wischnat